

Die Verfahrensvorschriften ^{§ 25} für das Wirtschaftsstrafverfahren bleiben den Durchführungsbestimmungen vorbehalten.

Anm.i Vgl. Erste Anordnung zur Durchführung der Wirtschaftsstrafverordnung (Verfahrensordnung für das Wirtschaftsstrafverfahren) vom 29. Sept. 1948 ((ZVOBl. S. 463) und Zweite Verordnung zur Durchführung der Wirtschaftsstrafverordnung vom 17. Mai 1951 (GBl. S. 481) in Zusammenhang mit Artikel III Ziff. 3 der Verordnung vom 29. Okt. 1953 (GBl. S. 1077).

2. Verordnung über die Pflichtablieferung und den Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse

Vom 39. Oktober 1953

(OBl. S. 1981)

(Auszug)

In Durchführung des neuen Kurses der Regierung wurde in der Verordnung vom 25. Juni 1953 über Erleichterungen in der Pflichtablieferung und zur weiteren Entwicklung der bäuerlichen Wirtschaften (GBl. S. 821) eine Reihe von Maßnahmen getroffen, die mit eine der Voraussetzungen für die weitere Festigung der bäuerlichen Wirtschaften und Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften sind.

In Fortsetzung dieser Politik soll allen landwirtschaftlichen Betrieben die Wirtschaftsführung dadurch erleichtert werden, daß die ermäßigten Ablieferungsnormen des Jahres 1953 in den nächsten Jahren im allgemeinen beibehalten werden. Damit wird allen Bauern die Möglichkeit gegeben, bei Erhöhung der Hektarerträge und der Steigerung ihrer Produktion in der Viehwirtschaft größere Mengen an landwirtschaftlichen Erzeugnissen über das Ablieferungssoll hinaus frei zu verkaufen.

Es wird deshalb folgendes verordnet: